



BESONDERE BESTIMMUNGEN

des Auftraggebers
für medizintechnische Investitionen

BBK MT

Stand 01/2014

1 Anwendungsbereich

Die Besonderen Bestimmungen (BBK-MT) sind Grundlage für das Angebot und die Lieferleistung und gilt für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes).

1.1 Einzurechnende Kosten

Alle Erschwernisse bzw. Kosten, die sich aus diesen BBK ergeben, sind in die Preise des Angebotes einzukalkulieren, sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind.

2 Normative Verweisungen

Es wird auf die Angebots- bzw. Vertragsgrundlagen verwiesen.

3 Begriffe

Es gelten die Begriffe der angeführten ÖNORMen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht davon abgewichen wird.

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Vergaben nach Bundesvergabegesetz

Die Vergabe erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz (BVergG).

4.2 Vergabekontrollbehörde

Die zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist das **Landesverwaltungsgericht Steiermark**.

4.3 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

4.4 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Die festgelegten Nachweise müssen von den Bewerbern und Bieterinnen vorerst nicht direkt mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot vorgelegt werden.

Die Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) kann nunmehr auch durch Eigenerklärung des Bewerbers oder Bieters, welche durch diesen mit dem Teilnahmeantrag (in 2-stufigen Verfahren) oder dem Angebot (in 1-stufigen Verfahren) vorzulegen ist, nachgewiesen werden. Der Bieter erklärt, dass er die festgelegten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise über gesonderte Aufforderung des Auftraggebers (innen 3 Tagen bei sonstigem Ausscheiden) beibringen wird.

Hinsichtlich seiner Befugnis(se) hat der Bewerber bzw. Bieter im Falle der Abgabe einer Eigenerklärung über diese hinaus im Teilnahmeantrag oder Angebot konkret anzugeben, über welche Befugnis(se) er verfügt.

4.5 Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen und werden vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen:

- a) das Medizinproduktegesetz
- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Allgemeinen Bestimmungen
- d) die BBK-MT
- e) das Leistungsverzeichnis
- f) aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- g) Pläne, Skizzen lt. Beilage zur Einladung
- h) der Stand der Technik
- i) Bestimmungen des ABGB
- j) Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

4.6 Einreichform von Angeboten, bzw. Informationsübermittlung und –austausch

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vorlagen des Auftraggebers (AG) ohne Korrekturen derselben erstellt wurde. Der vorgegebene Text darf weder ergänzt noch geändert werden. Korrekturen von Bieterangaben müssen – sofern das Angebot in Papierform eingebracht wird – unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift des Bieters bestätigt werden. Die Vorlagen sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

Alternativangebote (soweit zugelassen):

- sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchnummerieren) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Hauptangebot zulässig. Sie haben weiters den Mindestanforderungen der Ausschreibung zu entsprechen und müssen den ausgeschriebenen Leistungen zumindest gleichwertig sein, was der Bieter mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen hat.
- müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Für jedes Alternativangebot (auch Teilalternativangebote) ist je ein Gesamtalternativangebotspreis zu bilden. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagkriterien der Ausschreibung zu entsprechen.

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, ist die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§ 43 Abs. 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Aufforderungen oder jegliche sonstige Mitteilungen des Auftraggebers gelten als dem Auftragnehmer zugegangen, sobald sie für den AN auf dem Beschafferportal verfügbar sind.

Hat der Auftraggeber nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, erfolgt die Informationsübermittlung nach Wahl des Auftraggebers brieflich, per Fax oder elektronisch.,

4.6.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vorlagen des Auftraggebers ohne Korrekturen derselben erstellt wurde.

Die Vorlagen sind in allen Teilen vollständig auszufüllen.

Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

Für den Fall, dass Alternativangebote zugelassen sind (siehe Allgemeine Bestimmungen) gilt:

Alternativangebote sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchnummerieren) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Alternativangebote müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagskriterien der Ausschreibung zu entsprechen

4.6.2 Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten in Papierform

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Angebot ist rechtsgültig mit Firmenstempel am Summenblatt zu unterschreiben.

Bei Angebotslegung mit Disketten oder CD sind neben dem gebundenen Angebot folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen (außer das Angebot (Lang LV) ist ausgepreist).

* 1 Kurz-LV mit Preisen rechtsgültig gefertigt mit Firmenstempel

* 1 Diskette/CD

Das Fehlen der rechtsgültigen Fertigung mit Firmenstempel im Kurz-LV führt zum Ausscheiden des Angebotes.

Bei Abweichungen zwischen Kurz-LV (Papier) zu Kurz LV (digital) ist das Kurz-LV (Papier) gültig, dies gilt analog für das Lang-LV..

4.6.3 Bestimmungen über die Einreichform von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren ist über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§ 43 Abs 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

Angebote dürfen ausschließlich in elektronischer Form über das Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Angebote, die in Papierform, per E-Mail oder per Fax eingebracht werden, werden vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist vom Bieter über das Beschafferportal des Auftraggebers elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

Soweit der Auftraggeber auf dem Beschafferportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Bieter das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Stellt der Auftraggeber auf dem Beschafferportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, firmenmäßig zu fertigen und gescannt auf dem Beschafferportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft firmenmäßig zu fertigen.

4.7 Angebotsabgabe

4.7.1 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten in Papierform

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschaffungsportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Angebot ist in gebundener Ausfertigung samt allfällig geforderter weiterer Bestandteile in einem verschlossenen Kuvert (vom AG beigestellte Kuverts sind tunlichst zu verwenden!) an die vergebende Stelle einzusenden oder persönlich abzugeben. Die Angebotsöffnung erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist.

Auf einem anderem als vom AG beigestellten Angebotskuvert sind vom Bieter folgende Vermerke anzubringen:

- Firma und Anschrift
- vergebende Stelle, Abteilung u. Zimmernummer
- Angebotsgegenstand
- Ende der Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit)

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden. Angebote per Fax oder E-Mail sind nicht zugelassen.

4.7.2 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“



Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Angebote dürfen ausschließlich in elektronischer Form über das Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Angebote, die in Papierform, per E-Mail oder per Fax eingebracht werden, werden vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist vom Bieter über das Beschafferportal des Auftraggebers elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

Soweit der Auftraggeber auf dem Beschafferportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Bieter das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Stellt der Auftraggeber auf dem Beschafferportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, firmenmäßig zu fertigen und gescannt auf dem Beschafferportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft firmenmäßig zu fertigen.

Angebote müssen vor Ende der Angebotsfrist samt allen Beilagen auf dem elektronischen Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens seines Angebotes trägt der Bieter. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Beschafferportal vertraut zu machen und das Einlangen seines Angebotes am Beschafferportal des AG zu prüfen. Verspätet eingelangte Angebote werden ausgeschlossen.

4.8 Rügepflicht des Bieters

Fehlen nach Ansicht des Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich hat der Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit dem AG herbeizuführen.

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen nach vollständiger Prüfung richtig und vollständig sind. Weiters bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insb. dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations)-Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, und treten für den Bieter in Zusammenhang mit dem Einsatz dieses Portals Unklarheiten auf (z.B.: der Bieter vermutet eine Fehlfunktion des

Portals, beim Ausfüllen der Formulare treten Schwierigkeiten auf, etc.), ist er bei sonstigem Anspruchsverlust verpflichtet, unverzüglich und nachweislich den AG per Telefax unter der auf der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Nummer und den Betreiber der Plattform VEMAP per Telefax unter der Nummer +43 (0)1 315 79 40-99 zu verständigen und über die Unklarheiten zu informieren und zur Klärung bzw. Behebung aufzufordern

Der Bieter ist verpflichtet ihm erkennbare Mängel bei der Verlesung seines Angebotes unverzüglich zu rügen.

4.9. Nachlässe

Vom Bieter angebotene Nachlässe sind im Summenblatt einzutragen. Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder an anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt. der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen

4.10 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 Abs. 1 BVergG ergeben, einzuhalten.

Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese liegen bei der Interessenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit. Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

4.11 Vertiefte Angebotsprüfung

Für die vertiefte Angebotsprüfung sind dem AG die Kalkulationsunterlagen (K-Blätter) aller dafür in den allgemeinen Bestimmungen angeführten wesentlichen Positionen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übermitteln, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

4.12 Irrtum

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

4.13 Offenlegung der Kalkulation

Der AG behält sich das Recht vor die Kalkulationsunterlagen für alle Positionen zu verlangen. Der Bieter hat diese Unterlagen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übergeben.

Der Bieter hat über Aufforderung die Kalkulation aller Angebotspreise nachvollziehbar und durch Vorlage von Originalrechnungen, Sub-Angeboten, Kalkulationen, etc. ausreichend und eindeutig darzustellen

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, sind diese Unterlagen über das Beschafferportal des AG zu übermitteln

4.14 Rechenfehlerbehandlung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

4.15 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitserklärungen und Eignungsnachweise für allfällig genannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

4.16 Aufklärung

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden.

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Aufklärungsersuchen, die vom AG im Rahmen der Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung zur abschließenden Beurteilung gestellt werden, jeweils innerhalb der gesetzten Fristen, dem Ersuchen entsprechend und insbesondere vollständig ohne Kostenersatz zu beantworten; kommt der Bieter dieser Pflicht nicht (fristgemäß) nach, liegt ein Ausscheidensgrund für das betreffende Angebot vor. Ist der Bieter der Ansicht, ein Aufklärungsersuchen des AG wäre undeutlich, unklar, unvollständig etc, hat er jedenfalls vor Abgabe der geforderten Aufklärung, den AG auf die Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit hinzuweisen und diese auszuräumen; eine nach Abgabe der Aufklärung geltend gemachte Undeutlichkeit, Unklarheit oder Unvollständigkeit ist somit ausgeschlossen.

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, hat der Bieter alle Aufklärungsersuchen im Wege des Beschafferportals des AG zu beantworten und auch alle sonstigen Mitteilungen im Wege dieses Portals zu übermitteln.

Die Teilnahme am Vergabeverfahren wird nicht gesondert vergütet. Daher werden insbesondere die Ausarbeitungen der Angebote samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger



in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderter Beilagen und Nachweise, die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen nicht vergütet.

4.17 Subunternehmer

Die Erbringung von Leistungen durch SUB-SUB-Unternehmer ist ausgeschlossen.
Jeder Wechsel eines bekannt gegebenen SUB-Unternehmers bedarf der Zustimmung des AG, welche bei Gleichwertigkeit des SUB-Unternehmers, wofür der Bieter/AN beweispflichtig ist, erteilt wird.

4.18 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei Budgetkürzungen) und bei Überschreitung des geschätzten Auftragswertes von der Vergabe der Leistungen Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

4.19 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der AG und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

4.20 Materiallagerungen

Materiallagerungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen. Zufahrten für Einsatzfahrzeuge dürfen keinesfalls für Lagerzwecke verwendet werden oder durch längere Ladetätigkeit blockiert werden.

4.21 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

4.22 Vertragssprache

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche ausschreibungsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

4.23 Änderungen der Unternehmensform

Jede Änderung der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Bieters bzw. Auftragnehmers (AN) sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

5. Vertrag

5.1 Vertragsgrundlagen

Als Vertragsgrundlage gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) das Medizinproduktegesetz und die mitgeltenden Verordnungen
- b) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben)
- c) das Angebotsdeckblatt
- d) die Allgemeinen Bestimmungen
- e) die BBK-MT
- f) Bestandteile des Angebotes (LV, ...)
- g) Beilagen zur Ausschreibung
- h) aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- i) Pläne, Skizzen lt. Beilage zur Einladung
- j) der Stand der Technik
- k) Bestimmungen des ABGB
- l) Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)



5.2 Reihenfolge im LV

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Positionstext,
2. Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe,
3. Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe

5.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters

Die von einem Bieter mit seinem Teilnahmeantrag / Angebot allenfalls (in welcher Form auch immer) beigelegten Bedingungen (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben damit keine Gültigkeit; dies gilt sowohl in vergabe- als auch zivilrechtlicher Hinsicht.

Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferschein, Fakturen etc. angebracht sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

5.4 Prüfzeugnisse - Nachweise

Vom AN ist der Nachweis zu erbringen, dass das medizintechnische Erzeugnis den in Österreich geltenden Vorschriften entspricht. Geforderte Nachweise und Erklärungen für das Gerät sind

- CE-Zeichen
- Prüfprotokoll gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353 (nicht älter als 6 Monate)
- Formblatt der Richtlinie 1016.2577 betreffend Reinigung, Desinfektion und Sterilisation sofern zutreffend
- Nachweise der Konformität mit der EU-Richtlinie 93/42/EWG „Medizinprodukte“ oder IVD-Richtlinie 98/79/EG „In Vitro Diagnostika“ oder AIMP-Richtlinie 90/385/EWG „Aktiv implantierbare Medizinprodukte“ (Konformitätsklärung)

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anlassfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN vorzulegen.

5.5 Ausreichend fachkundiges Personal

Entsprechend dem Umfang des Auftrages sowie im Sinne des Arbeitnehmerschutzes hat der AN ausreichend fachkundiges, ausreichend informiertes und deutschsprachiges Personal für die Montage beizustellen.

Die im Zuge des Transportes und/oder der Montage eingetretenen Schäden an Gegenständen bzw. Gebäuden des AG sind vom AN bzw. über dessen erfolglose Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.

5.6 Anzuwendendes Recht

Es gilt Österreichisches Recht.

5.7 Erfüllungsort

Lieferort lt. Angebotsdeckblatt

5.8 Gerichtsstand

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch jene die damit bloß in Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz unterliegen..

5.9 Schiedsgutachtervereinbarung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AG und AN,

- ob eine mangelhafte Leistung des AN bzw. dessen Subunternehmers vorliegt,
 - wer einen Mangel oder Schaden zu vertreten hat,
 - ob Mehrkostenforderungen des AN dem Grunde und/oder der Höhe nach zu Recht bestehen
 - ob der AN seine Leistungen vollständig und vertragskonform erbracht und verrechnet hat
- wird unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgutachterverfahren vereinbart.

Das schiedsgutachterliche Verfahren ist auch nach Beendigung der beauftragten Leistung anzuwenden.

Vom AG wird ein gerichtlich beeideter Sachverständiger aus dem jeweiligen Fachgebiet nach Aufforderung durch den AN bzw. selbständig durch den AG bestellt.



Die Vertragsteile anerkennen unwiderruflich das vom bestellten Sachverständigen erstellte Gutachten. Wurde vom Sachverständigen ein offensichtlich unrichtiges Gutachten erstattet oder kommen neue Tatsachen hervor, die im erstatteten Gutachten nicht berücksichtigt wurden und zu einem inhaltlichen anderen Gutachten geführt hätten, ist ein neues Gutachten zu erstellen bzw. das vorliegende Gutachten entsprechend zu ergänzen. Offen-

sichtlich unrichtig ist das Gutachten, wenn sich die Unrichtigkeit einem sachkundigen und unbeteiligten Beurteiler sofort aufdrängen muss.

Die Kosten des bestellten Sachverständigen trägt der AN, wenn der Gutachter zum Schluss kommt, dass der AN oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung mangelhaft erbracht hat bzw. die Mehrkostenforderung zum Teil oder zur Gänze nicht zu Recht besteht.

5.9.1 Schiedsvereinbarung

Ansprüche, die aus dem Schiedsgutachterverfahren resultieren sowie alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Auftrag oder in Verbindung mit diesem einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit des Auftrages, die nicht Gegenstand des Schiedsgutachterverfahrens sind, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom ständigen Schiedsgericht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsordnung endgültig und für beide Schiedsparteien verbindlich entschieden.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

5.10 Rücktrittsgründe des AG

Der AG ist berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt.

Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- a) über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen, oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet,
- b) auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
- c) das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt.

Im Rücktrittsfalle sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzurechnen. Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen.

Hat der AN den Rücktritt verschuldet hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

5.11 Folgen des Rücktritts

Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen

5.12 Schriftlichkeitsgebot

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Krankenhausbetrieb – Hygienerichtlinien

Die Arbeiten finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Der AN ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Es gelten folgende Allgemeine Hygiene-Richtlinien für Baumaßnahmen in Krankenhäusern:

- a) Geschlossene Schuttrutschen, geschlossene Schuttcontainer
- b) Staubwände: Gipskarton einseitig, einfach, gespachtelt und gedichtet, Aufstellung in Abstimmung mit Bauaufsicht, Hygienebeauftragten, Brandschutzbeauftragten und Sicherheitsfachkraft
- c) Rohbau (je Geschoss): außen winddicht abschließen
- d) Laufende Straßenreinigung (bei Nichtreinigung wird durch AG auf Kosten des AN ohne Ankündigung ein Dritter damit beauftragt)
- e) Böschungsabdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches, besonders in Altbaunähe
- f) Laufende Gerüstreinigung
- g) Fassadengerüste am Bestand sind mit Staubsauger zu reinigen
- h) Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung/ Staub)
- i) Abbrucharbeiten im Gebäude nur bei geschlossenem Fenster im Patientenbereich
- j) Stemm- Schlagbohrarbeiten und -zeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den verantwortlichen Leitern der angrenzenden Funktionsstellen
- k) Eingehauste Kreissägen
- l) Der Zugang zu den Baustellen hat nur direkt von außen zu erfolgen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang)
- m) Einhausung von Gerüsten mit Netzen, bei Risikobereichen (z.B. Onkologie, Intensiv, Aufwachraum, Ansaugöffnungen von Klimaanlage) mit Folie
- n) Erleichterungen oder Änderungen sind über Genehmigung des Krankenhaushygienikers möglich
- o) Tägliche Kontrolle und Protokollierung der Hygienemaßnahmen durch die Bauaufsicht des AG
- p) Vor Beginn ist nachweislich in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Krankenhaushygiene eine hygienische Bestandsaufnahme durchzuführen (AG)
- q) Während der Bauzeit ist eine laufende Hygienekontrolle durchzuführen (AG)
- r) Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebes ist eine Hygieneabnahme der lufttechnischen Anlagen nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Tauglichkeit vorzunehmen (AG).
- s) Für Risikobereiche sind die hierfür zu treffenden Hygienemaßnahmen vor Baubeginn mit dem Krankenhaushygieniker festzulegen (AG)
- t) Diese Richtlinie ist beim Baustellenzugang auszuhängen, das Personal ist einzuweisen (AG + AN).
- u) Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere sind vom AG vor Baubeginn mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen (AG + AN).

Sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.2 Brandschutz

Unbeschadet aller für den AN bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

Nach Richtlinien TRVB A/149/85 "Brandschutz auf Baustellen" des österr. Bundesfeuerwehrverbandes in der geltenden Fassung und der österr. Brandverhütungsstellen und nach Abschnitt 5 (Brandschutz) und Abschnitt 19 (Flüssiggas) der Bauarbeiterschutzverordnung.

Werden erforderliche Flucht- und Rettungswege der in Betrieb bestehenden Krankenhausteile beeinträchtigt, sind im Einvernehmen mit der zuständigen SFK Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Über die getroffenen Brandschutzmaßnahmen auf der Baustelle ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten des Hauses bzw. mit dem allfällig beauftragten Baustellenkoordinator nach BauKG herzustellen, wobei insbesondere mittels Anschlag auf der Baustelle die Alarmierung im Brandfall mit der Feuerwehr

und der zuständigen Stelle im Krankenhaus festgelegt werden muss. Auf die dichte Ausbildung der Staubwand F 60/E160 zwischen Baustelle und im Betrieb befindlichen Funktionsstellen ist besonders zu achten.

Bei Baustellenbedingten Öffnen von Brandschotts zu anderen Brandabschnitten des im Betrieb befindlichen Gebäudes ist außerhalb der Arbeitszeit auf der Baustelle zumindest eine behelfsmäßige Abschottung (z.B. durch Steinwolle) zu veranlassen.

Der AN ist verpflichtet bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennschleifen etc.) die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher in Bereitschaft, feuerfester Handschuh, Abdecken von eventuell brennbaren Gebäudeteilen bzw. Materialien, Untersuchung der Umgebung nach Durchführung der Arbeiten auf Anzeichen eines Entstehungsbrandes etc.) einzuhalten.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten außerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn dem Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freigeben zu lassen.

Die beabsichtigte Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten innerhalb der abgeschlossenen Baustelle ist vor Beginn der ÖBA zu melden, und von diesem mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten freizugeben.

Brandgefährliche Tätigkeiten können bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen von Angehörigen der ÖBA oder außerhalb der geschlossenen Baustelle durch den Brandschutzbeauftragten des Krankenhauses sofort eingestellt werden und dürfen erst nach Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach der Freigabe wieder aufgenommen werden.

Werden brandgefährliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, welche das Auslösen eines Täuschungsalarmes der Brandmeldeanlage bewirken – PVC-Schweißen, Arbeiten mit Dampf, Stemmen, Bohren, sowie sonstige staubentwickelnde Tätigkeiten durchgeführt, so ist der AN verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten die entsprechende Abschaltung der Brandmeldeanlage durch den zuständigen Vertreter des Technischen Betriebes vornehmen zu lassen.

Täuschungsalarme durch Fehlverhalten des AN werden mindestens mit dem Gegenwert von 3-Mann-Stunden verrechnet.

Kosten durch den AN verursachter Feuerwehreinätze gehen zu Lasten des AN und werden bei der Rechnung in Abzug gebracht.

Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere haben sich vor Baubeginn mit den einzuhaltenden Brandschutzmaßnahmen (Alarmierung, Vorsichtsmaßnahmen bei Schweißen, etc.) und den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Sofern im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind alle vorhin genannten Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

6.3 Gesetzliche Vorschriften

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung der Leistung, wie bau-, feuer-, gewerbe-, polizeiliche oder Unfallverhütungsvorschriften, ist nur der AN verantwortlich. Eine Verantwortung in vorgenannter Hinsicht übernehmen der AG und seine Organe auch dann nicht, wenn sie vom Recht Gebrauch machen, einen AN auf die ungenügende Einhaltung solcher Vorschriften oder Regeln hinzuweisen od. diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind im Sinne des § 4 BauKG zu berücksichtigen.

6.4 Verpackung

Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der AN hat die Teilnahme an einem Verpackungssystem nachzuweisen und sind diese Kosten in den Preisen einzurechnen.

6.5 Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragsbefriedigung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.



6.6 Liefer- /Erfüllungsort

Die Lieferung hat auf Kosten des AN frei Haus LKH-Aufstellungsort zu erfolgen. Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

6.7 Bedienungsanleitung - Wartungsunterlagen

Vom AN ist pro Gerät und zusätzlich pro Gerätetyp eine Bedienungsanleitung in Papierform und deutscher Sprache sowie ein Satz Service- und Wartungsunterlagen einschließlich Ersatzteilliste spätestens bei der Übernahme beizubringen.

6.8 Einweisung

Die Einweisung erfolgt unentgeltlich binnen 14 Tagen nach Lieferungs- bzw. Montagetermin nach zeitlicher Koordinierung mit dem Gerätekoordinator. Dafür sind mindestens 2 Termine zu kalkulieren. Die Firma verpflichtet sich, kostenlos die Anwender in die sachgerechte Handhabung einzuweisen. Bei besonderer Vereinbarung gilt dies auch für die Medizintechniker des LKH. Bei Hochrisikoprodukten ist die Einweisung in den Schulungspässen der Mitarbeiter von der Firma zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung wird pro Tag und je Anlassfall ein Pönale von € 1.500,- zur Zahlung fällig.

6.9 Unterlagen für Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Kommissionierungen, Betriebsbewilligungen, Strahlenschutzberechnungen etc. erforderlichen Unterlagen und Pläne sind vom AN auf seine Kosten beizubringen..

6.10 Fertigstellungstermin

- a) lt. Angebotsschreiben
- b) Der im Bestellschreiben angeführte Liefertermin.

6.11 Verschiebung des Lieferungs- / Leistungsbeginns

Bei Verzug der für den Beginn der Lieferung/Leistungsbeginn relevanten bauseitigen Vorleistungen ist allfällig der Beginn der Lieferung/Leistungserbringung vom AG mit dem AN neu zu vereinbaren.

6.12 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte..

6.13 Ausführung

Der AN leistet Gewähr für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen..

6.14 Mängel während der Gewährleistungsfrist

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist nach Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen.

Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen.

Kosten, welche dem AG oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung der Mängelbehebung an den Leistungen des AN entstehen, werden dem AN mit dem jeweils gültigen 1,5-fachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Hafrücklass herangezogen werden. Die Laufzeit und Höhe der Bankgarantie für den Hafrücklass wird der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist im entsprechenden Umfang angepasst.

Sollte der AN bei der Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles weitere (Sub-)Firmen heranziehen, sind die Pflichten nach BauKG §4,5, Änderung der Unterlagen lt. §8 und ev. Erstellung eines SiGe-Plans vom AN auf seine Kosten zu übernehmen.

Sollte im Zuge der Behebung eines Gewährleistungsfalles der AG eine weitere Firma beauftragen müssen, übernimmt der AG die Pflichten und Aufgaben aus dem BauKG auf Kosten des Gewährleistungspflichtigen.

Bei nicht verbesserbaren Mängeln kann der AG den Austausch, die Preisminderung oder die Wandlung (Rücktritt) verlangen.

Die Vermutungsregel des § 924 ABGB kommt wegen der unter Punkt 9 angeführten Garantie nicht zum Tragen.

6.15 Beginn und Laufzeit der Gewährleistungsfrist

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 6. und dauert 2 Jahre.

6.16 Liefergarantie/Ersatzteilgarantie

Die Mindest-Liefergarantie für Ersatzteile beträgt 10 Jahre. Bei Unterschreitung der Liefergarantie von Ersatzteilen von mindestens 10 Jahren, wird ein Pönale von 1 % des Bestellwerts pro Monat, bis zur Erreichung der 10 Jahre Liefergarantie für Ersatzteile, zur Zahlung fällig.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.1 Mehrkostenforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 7.2.)

Der AN kann keine Mehrkostenforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind oder im LV angeführte Leistungen nicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung geeignet sind, und der AN (bzw. Bieter) dies dem Auftraggeber nicht ehest möglich zumindest jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

7.2 Unterbrechung durch AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Arbeit anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Für diese Unterbrechungen stehen dem AN grundsätzlich Mehrkostenforderungen offen, sofern diese gem. ÖNORM dokumentiert und nachgewiesen werden, wobei der AN alles ihm zumutbar Mögliche zu unternehmen hat, das Entstehen von Mehrkosten hintanzuhalten insbesondere durch alternativen Einsatz für die Dauer der Unterbrechung.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.1 Regieleistungen bei Pauschalvergaben

Bei Pauschalvergabe sind alle Regiearbeiten, auch wenn sie im LV enthalten sind, nach Aufwand und Nachweis abzurechnen.

8.2 Rechnungslegung

Rechnungen müssen die Anschrift "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." als Rechnungsadresse aufweisen, den Lieferzeitpunkt oder Leistungszeitraum enthalten und sind der in der Bestellung angegebenen Stelle zu legen.

Alle Abrechnungsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnung beizuschließen.

8.2.1 Rechnungslegung - Fälligkeitszeitpunkt

Die Rechnungslegung ist vom AN erst nach erfolgter Übernahme im Sinne des Pkt.10.1 und nach Behebung allfälliger Mängel vorzunehmen

8.3 Skonti – Korrekturen der Rechnungen

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.

Aus der Anerkennung einer Abschlagsrechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsmäßig anerkannt worden ist. Korrekturen können vom AG oder dessen Beauftragten bis zur Schlussabrechnung vorgenommen werden.

8.4 Aufrechnung Forderungen des AG aus anderen Verträgen

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

8.5 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, geforderte Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und unverzüglich zu geben bzw. auszufolgen.

8.6 Verzugszinsen (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.1.6)

Der Zinssatz für vom Auftraggeber zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% p.a. festgelegt.

8.7 Bankgarantie – Muster

Bankgarantien haben inhaltlich ausschließlich dem vom AG aufgelegten Muster in der letztgültigen Fassung zu entsprechen.

8.8 Deckungsrücklass (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.2)

Der Deckungsrücklass beträgt 7%. Der AN hat über Verlangen des AG nach Auftragserteilung für den Deckungsrücklass, in Höhe von 7% der Bruttoauftragssumme, eine Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen. Der Deckungsrücklass dient auch zur Besicherung der vertragsgemäßen Erfüllung der Leistung.

8.9 Sicherstellungs-Gegengarantie

Sollte der AN eine Garantie iSd § 1170b ABGB fordern, hat er dem AG zumindest in derselben Höhe eine zu 8.8 verschiedene Bankgarantie Zug um Zug zu erbringen. Diese zusätzliche Bankgarantie dient zur Absicherung einer missbräuchlichen Verwendung der Garantie gemäß § 1170b ABGB.

8.10 Haftungsrücklass (Erg.+Änd. zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.3)

Der Haftrücklass beträgt 3% der Abrechnungssumme bei Einzel- und (Teil)-Schlussrechnungen.

Der Haftrücklass wird nur einbehalten, wenn er mindestens brutto € 1.500,00 beträgt.

8.11 Sicherstellungsmittel (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.4)

Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass sind durch eine Bankgarantie ausschließlich nach dem Muster des AG ablösbar.

Vom Haftungsrücklass sind auch Schadenersatzansprüche des AG umfasst.

8.12 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.

8.13 Mehrkosten durch Wechselkursänderungen

Mehrkosten aus Erhöhung des Wechselkurses bei Lieferung ausländischer Fabrikate können nicht verrechnet werden.

8.14 Vertragserfüllungsgarantie

Der AN hat vor rechtsgültiger Unterfertigung des Vertrages über Verlangen des AG eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen, deren Höhe nach Wahl des AG bis zu 7 % der Bruttoauftragssumme betragen kann.



8.15 Laufzeit

Bei Ablöse des Haftrücklasses gegen eine Bankgarantie hat diese eine Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistung aufzuweisen.

8.16 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung

Nach Legung der Schlussrechnung können vom AN für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen keine Forderungen geltend gemacht werden.

Forderungen aus vertragsgemäß abgerechneten und vom AG korrigierten Rechnungen müssen bei sonstigem Forderungsausschluss binnen 3 Wochen ab Datumstempel der Postaufgabe des geprüften Schlussrechnungs- bzw. Teilschlussrechnungs-Exemplars schriftlich erhoben und begründet werden. Schluss- und Teilschlussrechnungen dürfen keinen Vorbehalt hinsichtlich nachträglicher Forderungen für erbrachte Leistungen enthalten.

Die Verjährungsfrist für Skontiforderungen beginnt mit Ende der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

8.17 Mängel während der Garantiefrist

Mängel, die während der Garantiefrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist nach Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen. Nach dreimaligem Verbesserungsversuch hat der AG die Wahlmöglichkeit der Preisminderung, des Austausches oder der Wandlung des Vertrages. Im Falle der Wandlung des Vertrages ist der Kaufpreis verzinst (auf Basis des Leitzinssatzes der EZB) ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises binnen 2 Wochen zurückzuerstatten.

Sämtliche Kosten für Arbeits- und Wegzeiten sowie Fahrtkosten des AN im Zusammenhang mit Garantieleistungen hat der AN zu tragen.

8.18 Beginn und Laufzeit der Garantiefrist

Der Lauf der Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der formellen Übernahme/Übernahme gemäß Punkt 10.1. und dauert mindestens 1 Jahr. Bei Ablöse des Haftrücklasses gegen eine Bankgarantie hat diese eine Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistung aufzuweisen.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Es gilt die ÖNORM B 2110 in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung.

10 Übernahme

10.1 Lieferung/Leistungserbringung

Die Lieferung/Leistung gilt erst als vollständig erbracht, wenn der Probetrieb am Aufstellungsort abgeschlossen ist und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen, einschließlich der formellen Übergabe/Übernahmeformulare.

10.2 Gefahr und Haftung

Die Übernahme durch den AG und damit Übergang von Gefahr und Haftung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung im Sinne des Bestellschreibens und nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probetrieb, Probestellungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen etc. sowie Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen, insbesondere des Eingangsprotokolls und der Schulungsdokumentation.

Der AN hat binnen einer Woche nach Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem AG einen Übernahmetermin zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht ist der AG berechtigt einen Übernahmetermin festzusetzen. Versäumt der AN die-

sen Termin ist der AG berechtigt, die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzunehmen. In diesem Fall gelten die in einer Niederschrift getroffenen Feststellungen z.B. über Mängel als vom AN anerkannt.

Die Übernahme ist schriftlich zu dokumentieren.

10.3 Teilübernahme

Die Benützung von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

10.4 Wesentliche Mängel

Werden bei der vorgesehenen Übernahme/Übergabe wesentliche Mängel festgestellt wird ein neuerlicher Übergabe/Übernahmetermin vom AG festgesetzt. Bis zu diesem Termin sind alle festgestellten Mängel zu beheben.

10.5 Einbehalt des Entgeltes

Der AG ist berechtigt bei Vorliegen von Mängeln das offene Entgelt einzubehalten..

11 Schlussfeststellung

11.1 Schlussfeststellung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1.)

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird gemäß ÖNORM B 2110 Pkt. 11.1 vereinbart.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Besondere Haftung mehrerer AN (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.4)

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der Bauaufsicht anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 30 Tagen nach Ausführung zu verrechnen.

Zur Abdeckung von Bauschäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, können bei Abschlagsrechnungen vorläufig 0,5% der kumulierten Abrechnungssumme einbehalten werden. Die endgültige Abrechnung des Bauschadens erfolgt anteilmäßig im Verhältnis der ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer auf der Basis des tatsächlichen Bauschadens. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Abrechnung des Bauschadens auch nach erfolgter Schlussrechnung geltend zu machen.

12.2 Vertragsstrafe bei Verzug (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.5.3.1)

Werden im Zuge der Vertragsabwicklung einvernehmlich schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Termine festgelegt, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „**Allgemeiner Bestimmungen**“, sofern diese Termine vom Auftraggeber pönalisiert werden bzw. worden sind.

Die Vertragsstrafe wird mit höchstens 15% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) insgesamt begrenzt.

Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe

Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig i.S.d. § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis i.S.d. § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

12.3 Streitigkeiten und Vertragserfüllung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.9.1)

Streitigkeiten über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeit, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen. Erbringt der AN die Leistungen in diesen Fällen – auch auf ausdrückliche oder implizite Aufforderung des AG – sind allfällige Vorbehalte des AN jedenfalls unpräjudiziell für eine allfällige Vergütung der erbrachten Leistungen. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen nicht einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch des AN und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.



12.4 Beweissicherung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.6)

Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten im Beisein des AG eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch seine Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten.

12.5 Verwaltungsstrafen

Für Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung der an den Bauführer überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden, haftet der Bauführer.

13 Sonstiges